



Unterhalt 2026

Kindesunterhalt Düsseldorfer Tabelle

Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern wird grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist.

Barunterhalt muss ein Elternteil dann leisten, wenn er nicht zusammen mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft wohnt. Der andere Elternteil leistet dann Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse dient das monatliche Durchschnittseinkommen der/s Unterhaltspflichtigen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die genaue Höhe des Unterhaltes wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Sie dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei immer die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist.

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der/die Pflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten können Ab- bzw. Zuschläge in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorgenommen werden.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Eigenbedarf (sog. genannter Selbstbehalt) verbleiben (1.450 EUR für Erwerbstätige und 1.200 EUR für Nichterwerbstätige).

Unabhängig davon, ob Unterhalt tatsächlich bezahlt wird oder nicht, haben minderjährige Kinder einen Anspruch und ein Rechtsschutzbedürfnis zur Sicherung des Unterhalts.

Dies geschieht mittels einer Urkunde vor einem Jugendamt, einem Beschluss oder einem Vergleich vor dem Familiengericht.

Gemäß § 1605 BGB besteht unabhängig davon ob der Unterhalt tituliert ist, alle zwei Jahre ein Anspruch erneut Auskunft über die Leistungsfähigkeit zu verlangen. Sollte der Unterhalt nicht gezahlt werden, so ist dieser regelmäßig anzumahnen.

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt:

 **Amt für Jugend, Familie,
Soziales und Bildung**
Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191 129-1206
poststelle@lra-ll.bayern.de
www.jugendamt-landsberg.de

Nettoeinkommen des barunterhalts- pflichtigen Elternteils		Mindestunterhalt x % abzüglich ½ Kindergeld	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1.	< 2.100	100 % – ½ KiG	356,50	428,50	523,50
2.	< 2.500	105 % – ½ KiG	381,50	456,50	556,50
3.	< 2.900	110 % – ½ KiG	405,50	484,50	589,50
4.	< 3.300	115 % – ½ KiG	429,50	512,50	621,50
5.	< 3.700	120 % – ½ KiG	454,50	540,50	654,50
6.	< 4.100	128 % – ½ KiG	493,50	585,50	706,50
7.	< 4.500	136 % – ½ KiG	531,50	629,50	759,50
8.	< 4.900	144 % – ½ KiG	570,50	674,50	811,50
9.	< 5.300	152 % – ½ KiG	609,50	719,50	863,50
10.	< 5.700	160 % – ½ KiG	648,50	763,50	915,50
11.	< 6.400	168 % – ½ KiG	687,50	808,50	968,50
12.	< 7.200	176 % – ½ KiG	726,50	853,50	1.020,50
13.	< 8.200	184 % – ½ KiG	765,50	897,50	1.072,50
14.	< 9.700	192 % – ½ KiG	804,50	942,50	1.124,50
15.	< 11.200	200 % – ½ KiG	842,50	986,50	1.176,50

Monatlicher Unterhalt 2026

unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle
(Werte in EUR – Kindergeld 259 EUR)

Der Mindestunterhalt ist die Bezugs- und Rechengröße für die Düsseldorfer Tabelle bis zur dritten Altersstufe. Der Betrag ergibt sich gem. § 1612 a BGB aus dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum.

Mindestunterhalt ist der Betrag, auf den das Kind grundsätzlich einen Anspruch hat. Glaubt der Pflichtige, ihn nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er nicht den Mindestunterhalt leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.450 EUR Erwerbstätige / 1.200 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des Kindergeldes (KiG).

Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe, bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld abgezogen.

Der Mindestunterhalt beträgt bis zum 5. Lebensjahr 486,00 EUR, ab dem 6. Geburtstag 558,00 EUR und ab dem 12. Geburtstag 653,00 EUR.

Wird kein Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.